



Rat der  
Europäischen Union

010829/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 09/02/18

Brüssel, den 9. Februar 2018  
(OR. en)

5438/18

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0308 (NLE)

---

---

LIMITE

TRANS 19  
COWEB 5  
ELARG 4

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Ministerrats zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union  
in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat  
in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Ministerrats  
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91  
und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft<sup>1</sup> (im Folgenden "VGV") wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/1937<sup>2</sup> unterzeichnet.
- (2) Der VGV wird nach Artikel 41 Absatz 3 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet.
- (3) Der Ministerrat muss sich eine Geschäftsordnung geben, um die ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 VGV sicherzustellen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Ministerrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss über die Geschäftsordnung des Ministerrates für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Daher sollte der von der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1).

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrats zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ministerrats, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Ministerrat ohne einen weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 1/2018**  
**DES MINISTERRATS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT**

vom ...

**zur Annahme seiner Geschäftsordnung**

DER MINISTERRAT DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 21, 22 und 23,

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 278 vom 27.10.2017, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft wird nach Artikel 41 Absatz 3 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet.
- (2) Der Ministerrat sollte seine Geschäftsordnung annehmen, um die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben des Ministerrats gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft sicherzustellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einzigter Artikel*

Die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführte Geschäftsordnung des Ministerrats wird angenommen.

Geschehen zu ...

*Für den Ministerrat*

---

## ANHANG

### GESCHÄFTSORDNUNG DES MINISTERRATS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT

#### I. ALLGEMEINES

1. In dieser Geschäftsordnung werden die internen Verfahren für die Arbeit des Ministerrats als Organ gemäß dem Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“) zwischen der Europäischen Union und den südosteuropäische Parteien (die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, das Kosovo\*, Montenegro und die Republik Serbien) festgelegt.
2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Geschäftsordnung und dem Vertrag sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.

#### II. PARTEIEN, BEOBACHTER UND SONSTIGE TEILNEHMER

1. Die Parteien sollten grundsätzlich auf Ministerebene oder gleichwertiger Ebene vertreten sein.
2. Unbeschadet der Stellung der Beobachter nach Artikel 22 des Vertrags können der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz gemäß Abschnitt III Nummer 2 gegebenenfalls vereinbaren, Vertreter von Drittstaaten, internationaler Organisationen oder sonstiger Gremien, einschließlich Vertretern der Zivilgesellschaft, ad hoc zur Teilnahme an bestimmten Tagungen des Ministerrats oder an Teilen davon einzuladen.

---

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

3. Kommen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz überein, Vertreter von Drittstaaten, internationaler Organisationen oder sonstiger Gremien einzuladen, so informiert der Vorsitz die Parteien und das Ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Sekretariat“) darüber mindestens drei Wochen vor der betreffenden Tagung. Die Parteien und das Sekretariat können dem Vorsitz innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt dieser Information ihren Standpunkt dazu übermitteln.

### III. VORSITZ

1. Den Vorsitz im Ministerrat führt dieselbe südosteuropäische Partei, die gemäß Artikel 24 Absatz 6 des Vertrags und der Geschäftsordnung des regionalen Lenkungsausschusses den Vorsitz im Regionalen Lenkungsausschuss wahrnimmt.
2. Der Vorsitz leitet den Ministerrat. Er wird von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter des kommenden Vorsitzes, die zusammen als stellvertretender Vorsitz bezeichnet werden, unterstützt.
3. Sollte der Vorsitz nicht in der Lage sein, seine Aufgaben auf einer bestimmten Tagung wahrzunehmen, wird der Vorsitz in dieser Tagung vom Vertreter der Europäischen Union als stellvertretender Vorsitz geführt.

#### IV. VORBEREITUNG DER TAGUNGEN

1. Neben den Tagungen, die gemäß Artikel 23 des Vertrags jährlich stattfinden, kann der Ministerrat bei Bedarf weitere Tagungen abhalten. Solche Tagungen werden vom Vorsitz im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitz einberufen.
2. Über den Ort der Tagungen des Ministerrates beschließt der Vorsitz nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Vorsitz und dem Sekretariat. Dieser Beschluss wird mindestens zwei Monate vor der betreffenden Tagung getroffen. Der Beitrag des Sekretariats zu den organisatorischen Kosten für Tagungen, die nicht am Sitz des Sekretariats stattfinden, unterliegt grundsätzlich den internen Haushaltsvorschriften des Sekretariats.
3. Die Tagungstermine werden im Einvernehmen zwischen dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und dem Sekretariat festgelegt. Die Festlegung der Termine erfolgt grundsätzlich mindestens zwei Monate vor der betreffenden Tagung.
4. Der Entwurf der Tagesordnung für jede Tagung wird im Einvernehmen zwischen dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz erstellt. Der Entwurf der Tagesordnung und alle damit zusammenhängenden Unterlagen werden den Parteien und Beobachtern mindestens zwei Monate vor der betreffenden Tagung übermittelt. Die Parteien können Anmerkungen anbringen und um die Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung ersuchen. Unterlagen, die für sie von Interesse sind, werden an die gemäß Abschnitt II Nummer 2 eingeladenen Vertreter verteilt.
5. Das Sekretariat ist für die Vorbereitung der Tagungen zuständig. Es unterrichtet den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in regelmäßigen Abständen und auf Ersuchen über die Vorbereitungen und leistet ihren diesbezüglichen Aufforderungen und Leitlinien Folge.

## V. TAGUNGEN DES MINISTERRATS – VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Die Tagungen des Ministerrats sind nicht öffentlich, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.
2. Jeder Vertreter einer Partei, jeder Beobachter und jeder sonstige Tagungsteilnehmer kann von Beamten begleitet werden, die sie unterstützen. Name und Dienststellung dieser Beamten werden dem Sekretariat zuvor mitgeteilt. Grundsätzlich dürfen nicht mehr als drei Beamte den Vertreter einer Partei und zwei Beamte jeden anderen Tagungsteilnehmer begleiten. Der Vorsitz kann jedoch weitere Leitlinien zur Höchstzahl der Delegationsmitglieder erlassen.
3. Der Ministerrat gilt nur dann als beschlussfähig, wenn vier südosteuropäische Parteien und die Europäische Union auf der betreffenden Tagung vertreten sind.
4. Der Ministerrat beschließt einvernehmlich. Die Stimmenthaltung einer Partei hindert den Ministerrat nicht daran, Handlungen vorzunehmen, sofern er gemäß Nummer 3 dieses Abschnitts beschlussfähig ist.
5. Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung angenommen. Während der Tagung können in dringenden Fällen mit Zustimmung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Beobachtern können an den Beratungen teilnehmen und Stellungnahmen abgeben, wenn der Vorsitz dies gestattet oder sie dazu auffordert.

7. Andere gemäß Abschnitt II Nummer 2 eingeladene Teilnehmer können an den Beratungen teilnehmen, wenn der Vorsitz dies gestattet oder sie dazu auffordert, sich jedoch nicht an sonstigen Handlungen beteiligen.
8. Die Schlussfolgerungen zu jeder Tagung werden mithilfe des Sekretariats erstellt. Sie werden vom Vorsitz unterzeichnet und an die Parteien und Beobachter verteilt. Ist es nicht möglich, den Entwurf der Schlussfolgerungen bis zum Ende der betreffenden Tagung fertigzustellen, so sorgt der Vorsitz dafür, dass er innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Tagung erstellt und verteilt wird. Jede Partei kann innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt des Entwurfs der Schlussfolgerungen um Korrekturen ersuchen. Der Vorsitz stellt sicher, dass die endgültige Fassung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Frist für Anmerkungen verteilt wird.
9. Alle auf der Tagung angenommenen allgemeinen politischen Leitlinien oder Maßnahmen sind in den Schlussfolgerungen festzuhalten.
10. Die Standpunkte der Parteien und jegliche Stellungnahmen der Beobachter in Bezug auf vorgeschlagene Handlungen des Ministerrats sind in den Schlussfolgerungen festzuhalten.
11. Die Schlussfolgerungen dürfen in keiner Weise den Geltungsbereich oder die Wirkung von Rechtsakten oder des Vertrags einschränken. Es dürfen keine Erklärungen oder Schlussfolgerungen angenommen werden, die im Widerspruch zu bindenden Rechtsvorschriften stehen. Die Schlussfolgerungen sind weder Teil von Rechtsakten, noch haben sie normative Wirkung.

## VI. HANDLUNGEN UND VERFAHREN DES MINISTERRATS

1. Der Ministerrat wird tätig, indem er je nach Fall Folgendes annimmt:

- allgemeine politische Leitlinien oder
- Beschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen (zusammen als „Maßnahmen“ bezeichnet).

Die Annahme von Verfahrensregeln, die die Funktionsfähigkeit des Ministerrates gewährleisten, und die Annahme von Berichten gelten als Annahme von Beschlüssen.

2. Die allgemeinen politischen Leitlinien oder Maßnahmen werden nach Annahme oder Änderung umgehend vom Vorsitz unterzeichnet und anschließend vom Sekretariat an alle Parteien übermittelt.
3. Die allgemeinen politischen Leitlinien und Maßnahmen treten am Tag ihrer Annahme in Kraft, sofern sie nichts anderes vorsehen.

### Allgemeine politische Leitlinien

4. Die Annahme oder Änderung allgemeiner politischer Leitlinien kann von jeder Partei oder vom Sekretariat beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss ausreichende Informationen enthalten, um die Notwendigkeit der Annahme oder Änderung der vom Ministerrat vorgeschlagenen Leitlinien zu begründen.

5. Die antragstellende Partei oder das Sekretariat übermittelt dem Vorsitz den schriftlichen Antrag mit Kopie an den stellvertretenden Vorsitz und gegebenenfalls an das Sekretariat. Der Vorsitz unterrichtet alle anderen Parteien innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang des Antrags. Gegebenenfalls ersucht die antragstellende Partei bzw. das Sekretariat den regionalen Lenkungsausschusses um Stellungnahme.
6. Der Vorsitz veranlasst in Absprache und Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitz die Vorbereitung eines Entwurfs für einen Standpunkt des Ministerrates, der auf der jeweils nächsten Tagung des Ministerrats zur Erörterung vorgelegt wird. Der Standpunktentwurf wird den Parteien spätestens 30 Kalendertage vor der Tagung übermittelt.
7. In hinreichend begründeten Fällen können allgemeine politische Leitlinien angenommen oder geändert werden, ohne dass die in den Nummern 4 bis 6 dieses Abschnitts genannten Formalitäten und Verfahren eingehalten werden.

#### Maßnahmen

8. Sofern in dieser Geschäftsordnung oder in vom Ministerrat zur Gewährleistung des Funktionierens des Ministerrats festgelegten Regeln nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Annahme oder Änderung von Maßnahmen nach demselben Verfahren.
9. Anträge einer Partei oder des Sekretariats auf Annahme oder Änderung einer Maßnahme sind mindestens 60 Kalendertage vor der Tagung des Ministerrats, auf der sie erörtert werden sollen, schriftlich zu stellen.
10. Der Antrag wird dem Vorsitz mit Kopie an alle Parteien und das Sekretariat übermittelt. Er wird mit entsprechenden Erläuterungen versehen. Gegebenenfalls ersucht die antragstellende Partei bzw. das Sekretariat den regionalen Lenkungsausschusses um Stellungnahme.

11. In hinreichend begründeten Fällen können Maßnahmen angenommen oder geändert werden, ohne dass die in den Nummern 9 bis 10 dieses Abschnitts genannten Formalitäten und Verfahren eingehalten werden.

#### Annahme von allgemeinen politischen Leitlinien und Maßnahmen im schriftlichen Verfahren

12. Der Ministerrat kann in der Zeit zwischen seinen Tagungen allgemeine politische Leitlinien oder Maßnahmen im schriftlichen Verfahren annehmen oder ändern. Nach Erhalt eines Antrags einer Partei oder des Sekretariats auf Annahme von allgemeinen politische Leitlinien oder einer Maßnahme im schriftlichen Verfahren oder auf eigener Initiative entscheidet der Vorsitz in Absprache und Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitz, ob die betreffende Angelegenheit für eine Behandlung im schriftlichen Verfahren in Frage kommt.
13. Entscheidet sich der Vorsitz für ein schriftliches Verfahren, so weist er das Sekretariat an, jeder Partei den Antrag und alle von ihm in Absprache und Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitz für notwendig erachteten Informationen zu übermitteln. Außerdem gibt der Vorsitz in Absprache und Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitz an, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Parteien Änderungen an dem Antrag vornehmen können.
14. Der Vorsitz legt in Absprache und Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitz das Datum und die Uhrzeit fest, bis zu denen die Antworten eingehen müssen; diese Frist beträgt in keinem Fall weniger als 10 Kalendertage nach Übermittlung der in Nummer 13 dieses Abschnitts genannten Informationen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz auf Ersuchen oder auf eigene Initiative in Absprache und Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitz die Frist für den Eingang der Antworten verlängern. Versäumt es eine Partei, innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich (auch per E-Mail) zu antworten, so gilt dies als Stimmenthaltung.

15. Der Ministerrat beschließt einvernehmlich. Das Einvernehmen gilt als erreicht, wenn sich mindestens vier südosteuropäische Parteien und die Europäische Union für die betreffende Handlung ausgesprochen haben und keine Partei sich dagegen ausgesprochen hat.

## VII. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

1. Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die Sitzungsunterlagen (Tagesordnung, Schlussfolgerungen usw.) in ihrer endgültigen Fassung auf der Website des Sekretariats veröffentlicht.
2. Das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Ministerrats wird vom regionalen Lenkungsausschuss gemäß Artikel 38 Absätze 2 und 3 des Vertrags festgelegt.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Beobachter und die gemäß Abschnitt II Nummer 2 eingeladenen Personen befolgen alle für die Parteien geltenden Geheimhaltungsanforderungen. Diesen Anforderungen wird in den Schlussfolgerungen der betreffenden Tagung Rechnung getragen.
2. Die gemäß Abschnitt II Nummer 2 eingeladenen Personen werden vor der Teilnahme an den betreffenden Erörterungen aufgefordert, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen. Diese Vertraulichkeitserklärung enthält eine Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeitsregeln gemäß Nummer 1 dieses Abschnitts. Wenn diese Personen die Unterzeichnung einer solchen Erklärung ablehnen, werden sie von diesen Beratungen ausgeschlossen.
3. Alle Akte des Ministerrats werden vom Vorsitz unterzeichnet.

4. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch einen Beschluss des Ministerrates angenommen.
5. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung in einem bestimmten Fall Auslegungsschwierigkeiten, so gibt der Vorsitz in Absprache und Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitz Leitlinien zu ihrer Lösung vor.
6. Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung kann das Sekretariat auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen mit der Anwendung dieser Geschäftsordnung Änderungen an dieser Geschäftsordnung vorschlagen, die es für zweckmäßig oder notwendig erachtet. Will eine Partei eine solche Änderung vorschlagen, so konsultiert sie zunächst das Sekretariat.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Annahme durch den Ministerrat in Kraft.

---